

Satzung

über die Errichtung einer Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Erlangen-Höchstadt

in der Fassung vom 25.10.1973 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 04.08.2003.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.1972 (GVBl. S. 367) folgende

S a t z u n g

§ 1

Errichtung, Name und Sitz

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt errichtet eine Fachakademie für Sozialpädagogik. Die Schule trägt den Namen „Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Erlangen-Höchstadt“. Sie hat ihren Sitz in Höchstadt a. d. Aisch.

§ 2

Aufgaben

1. Die Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Erlangen-Höchstadt dient der Ausbildung zum/zur Erzieher(in) nach den Zielsetzungen der vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Rahmenordnung für die Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBl. S. 37) und der Schul- und Prüfungsordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik vom 23. Januar 1973 (GVBl. S. 44).
2. Die Schule ist allen Personen – ohne Rücksicht auf deren Wohn- und Ausbildungsort – zugänglich, soweit sie die Aufnahmevoraussetzungen nach der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik erfüllen.
3. Engeres Einzugsgebiet der Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Erlangen – Höchstadt ist der Landkreis Erlangen-Höchstadt, der Landkreis Forchheim, der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und die Stadt Erlangen.

§ 3

Organisation und Schulleitung

1. Die Schule ist eine Einrichtung des Landkreises Erlangen-Höchstadt; sie untersteht dem Landkreis Erlangen-Höchstadt vorbehaltlich der Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Regierung von Mittelfranken.
2. Die Schule ist zunächst organisatorisch der Landwirtschaftlichen Berufsschule mit Berufsfachschule angegliedert. Sie untersteht dem Leiter der Landw. Berufsschule mit Berufsfachschule im Nebenamt.
3. Dem Leiter im Nebenamt obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Einschreibung, Schulentlassung und Leistungsprüfung,
 - b) Aufstellung und Überwachung der Stundenpläne,
 - c) Erarbeitung der Stoffverteilungspläne gemäß den amtlichen Rahmenlehrplänen im Benehmen mit den zuständigen Fachdozenten,
 - d) Auswahl und Beschaffung der Lehr- und Arbeitsmittel sowie der inneren Einrichtung nach Maßgabe des Haushaltsplanes,
 - e) Schulberatung,
 - f) Gewinnung und Einsatz geeigneter Dozenten.

§ 4

Dozenten

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt übernimmt die vollbeschäftigten Dozenten in seinen Dienst.

Die Vergütung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Dozenten erfolgt nach den staatlichen Sätzen.

§ 5

Schulbesuch

Nach erfolgter Aufnahme in die Schule sind die Studierenden zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

§ 6

Austritt

Studierende, die vor Beendigung der Ausbildung aus der Schule austreten, haben dies 14 Tage vor dem Austritt der Schulleitung anzuzeigen. Der Schulausweis und sie schuleigenen Lernmittel sind zurückzugeben.

§ 7
Allgemeine Vorschriften

Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht getroffen worden sind, gelten ergänzend die Bestimmungen der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik.

§ 7 a
Gebührenerhebung

1. Schulgeld wird nicht erhoben.
2. Für das Ablegen von Prüfungen von Bewerbern, die nicht der Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Erlangen-Höchstadt angehören, wird eine Gebühr nach der hierzu gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Erlangen, den 04.08.2003
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Eberhard I r l i n g e r
Landrat